

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung im Gebiet der Stadt Haltern am See

Hinweis:

Dieser Verordnungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

**(Verordnung vom 14.12.2007 – Amtsblatt Nr. 14 vom 28.12.2007;
1. Änderungsverordnung vom 12.06.2009 – Amtsblatt Nr. 8 vom 18.06.2009)**

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Haltern am See vom 14.12.2007

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 5 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 6 Tiere
- § 7 Verunreinigungsverbot
- § 8 Kraftfahrzeuge
- § 9 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 10 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 11 Kinderspielplätze
- § 11 a Niederlassungsverbot
- § 12 Hausnummern
- § 13 Öffentliche Hinweisschilder
- § 14 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 15 Mittagsruhe
- § 16 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 17 Brauchtumsfeuer
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 20 Gültigkeitsdauer
- § 21 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) und der §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1, 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Haltern am See als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Haltern am See vom 13.12.2007, mit Zustimmung der Bezirksregierung Münster vom 16.11.2007 für das Gebiet der Stadt Haltern am See folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Verordnung ist die Gefahrenabwehr und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf allen Verkehrsflächen und in Anlagen der Stadt Haltern am See.
- (2) Spezielle und höherrangige Vorschriften bleiben unberührt, soweit sie dieser Verordnung vorgehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen, Bushaltestellen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung einschlägig.

§ 4

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bäume, Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie z.B. Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Beim Verteilen von Drucksachen und Flugblättern sind der Verteiler, wie auch der Auftraggeber, dafür verantwortlich, dass die Verkehrsflächen oder Anlagen am Standort der Verteilung unverzüglich von weggeworfenem Verteilungsmaterial gereinigt werden.
- (3) Plakatanschlüsse sowie das Aufstellen von Werbetafeln und sonstigen Werbeträgern auf Straßen und in Anlagen sind genehmigungspflichtig.
- (4) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (5) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Haltern am See genehmigte Nutzungen, für von der Stadt Haltern am See konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen.

§ 6 Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Der Anleinzwang gilt nicht für solche Flächen, die durch entsprechende Beschilderung seitens der Ordnungsbehörde hiervon ausgenommen sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gefüttert werden.

§ 7 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;

4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei- ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Kraftfahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in näherem Umkreis die Rückstände einzusammeln.
 - (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 Straßenverkehrsordnung nicht anwendbar ist.

§ 8

Kraftfahrzeuge

- (1) Reparaturen an Kraftfahrzeugen sind auf Verkehrsflächen und im unmittelbaren Umfeld von Anlagen verboten, sofern nicht mit verhältnismäßig geringem Aufwand die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft erreicht werden soll. Darüber hinaus ist die Reparatur von Kraftfahrzeugen verboten. Insbesondere ist es verboten, dort einen Ölwechsel vorzunehmen.
- (2) Die Durchführung von Motor- und Unterbodenwäschen sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere Schadstoffe in das Grundwasser oder in das öffentliche Kanalnetz gelangen können, sind verboten.
- (3) Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht mehr betriebsbereit sind, dürfen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen nicht abgestellt werden.

§ 9

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.

- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Verkehrsfläche ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Verkehrsfläche entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 Straßenverkehrsordnung nicht anwendbar ist.

§ 10

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 11

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern (Personen bis zum Alter von vierzehn Jahren) benutzt werden. Bolzplätze sowie Pausenhofflächen, die nach Schulschluss und in der Ferienzeit zum Spielen freigegeben sind und deren Einrichtungen dürfen benutzt werden, soweit nicht durch Schilder im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

- (5) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Pausenhofflächen ist das Mitbringen alkoholischer und alkoholhaltiger Getränke und anderer berauschender Mittel, der Alkoholverzehr und die Einnahme von anderen berauschenden Mitteln sowie der Aufenthalt von Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, grundsätzlich verboten.
- (6) Das Befahren der Kinderspielplätze und Bolzplätze mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen, ausgenommen Spielfahrzeuge, Kinderwagen und Krankenfahrstühlen, ist grundsätzlich untersagt.

§ 11a Niederlassungsverbot

Während öffentlicher Veranstaltungen im Bereich der Innenstadt ist den Besuchern das Niederlassen zum Verzehr mitgebrachter alkoholischer und alkoholhaltiger Getränke und der Verzehr mitgebrachter alkoholischer und alkoholhaltiger Getränke im Veranstaltungsbereich und in dessen Umfeld nicht gestattet.

Als „öffentliche Veranstaltungen“ im Sinne dieser Vorschrift gelten insbesondere das „Heimatfest“, der „Nikolausmarkt“, der „Gänsemarkt“ und Public-Viewing-Veranstaltungen jeder Art.

Als „Bereich der Innenstadt“, „Veranstaltungsbereich“ und „Umfeld“ im Sinne dieser Vorschrift gelten folgende Straßen und Plätze:

Markt / Kirchstraße / Kirchgasse / Blombrink / Richthof / Turmstraße / Zaunstraße / Gantepoth / Alisowall / Muttergottesstiege / Grabenstiege / Wehrstraße / Disselhof / Goldstraße / Lippstraße / Lippmauer / Mühlenstraße / Zum Stadtgraben / Zum Mühlengraben / Kärntner Platz / Rochfordstraße / Koepfstraße / Holtwicker Straße vom Bahnhof bis zur B 58 (Weseler Straße) / Schmeddingstraße / Parkplatz Musikschule / Dr.-Conrads-Straße / Kardinal-von-Galen-Park / Roost-Warendin-Platz / Bahnhofstraße / Bahnhofszufuhrweg / Kolkenloch.

§ 12 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

§ 13 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 14 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, wird gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Landes-Immissionsschutzgesetz eine Ausnahme für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr zugelassen.

§ 15 Mittagsruhe

- (1) Die Zeit von 13 Uhr bis 15 Uhr gilt als allgemeine Ruhezeit.
- (2) Während dieser Zeit sind Tätigkeiten untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden und zur Störung der Mittagsruhe geeignet sind.
Als solche gelten insbesondere:
 - a) der Gebrauch von motorgetriebenen Gartenmaschinen
 - b) das Abspielen von Tonwiedergabegeräten im Freien,
 - c) das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Betten, Matratzen, Läufern und anderen staubhaltigen Gegenständen,
 - d) Holzhacken, Hämmern, Sägen, Schleifen, Bohren, Fräsen und
 - e) das Ausschellen und Ausrufen von Waren.
- (3) Der Absatz 2, Buchstaben a und d, findet keine Anwendung auf Baustellen, für gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe sowie für die Tätigkeiten der für das Gebiet der Stadt Haltern am See zuständigen Baubetriebshöfe des öffentlichen Dienstes.

§ 16 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der

Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 17

Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer und Martinsfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten,
 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en),
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).
- (3) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/ behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf erst kurzfristig, einen Tag vor dem Entzünden zusammengetragen oder aber ebenso kurzfristig nochmals umgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

1. mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
4. 100 m von Wäldern,
5. 25 m von Wallhecken und Windschutzstreifen, Feldgehölzen und Gebüsch,
6. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 3 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 4 der Verordnung;
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 5 der Verordnung;
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 6 der Verordnung;
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 7 der Verordnung;
 6. die Bestimmungen über Kraftfahrzeuge gem. § 8 der Verordnung;
 7. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 9 der Verordnung;
 8. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 10 der Verordnung;
 9. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 11 der Verordnung;
 10. die Hausnummerierungspflicht gem. § 12 der Verordnung;
 11. die Duldungspflicht gem. § 13 der Verordnung;
 12. die Bestimmungen über die Mittagsruhe gem. § 15;
 13. die Bestimmungen über die Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 16;
 14. die Bestimmungen über Brauchtumsfeuer gem. § 17 der Verordnung
 15. die Bestimmungen über das Niederlassungsverbot gem. § 11 a verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 16 der Verordnung verletzt, oder
 2. der Ausnahmeregelung des § 14 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 19
Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 20
Gültigkeitsdauer

Diese Verordnung ist bis zum 31.12.2027 gültig und tritt nach diesem Datum automatisch außer Kraft, sofern ihre Geltungsdauer nicht aufgrund einer Verordnung verlängert wird.

§ 21
Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Haltern am See vom 09. Juli 1987 außer Kraft.